

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld

Bekanntmachung

gemäß

§ 141 Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein

Planfeststellungsbeschluss

Antrag der Firma RWE Dea AG, Überseering 40, 22297 Hamburg,
auf Zulassung eines bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanes
zur Änderung des Rahmenbetriebsplanes für die Teilentwicklung des
Erdölfeldes Mittelplate im Wattgebiet der Nordsee
hier: Kolkschutzmaßnahmen an der Bohr- und Förderinsel Mittelplate

Der von der Firma RWE Dea AG, Überseering 40, 22297 Hamburg, mit Datum vom 29.06.2009 und vom 22.06.2010 vorgelegte Rahmenbetriebsplan zur Änderung des Rahmenbetriebsplanes für die Teilentwicklung des Erdölfeldes Mittelplate im Wattgebiet der Nordsee, hier: Kolkschutzmaßnahmen an der Bohr- und Förderinsel Mittelplate, für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 52 Abs. 2 a Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), nach Maßgabe der §§ 57 a und 57 b BBergG in Verbindung mit § 1 Nr. 2 Abschnitt b) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13.07.1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 03.09.2010 (BGBl. I S. 1283), durchgeführt worden ist, wurde mit Datum vom 18.10.2011, Az.: W 6004 Bh. 17.2 VI 2010-013-IV, vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld, zugelassen.

Der festgestellte Plan umfasst die Durchführung von Kolkschutzmaßnahmen an der im schleswig-holsteinischen Wattgebiet gelegenen Bohr- und Förderinsel Mittelplate.

Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit diesen nicht durch Nebenbestimmungen entsprochen worden ist.

Die Durchführung der Kolkschutzmaßnahmen ist entsprechend dem festgestellten Plan sowie den in diesem Beschluss festgelegten Nebenbestimmungen auszuführen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage ist gegen das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Dienstsitz Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, zu richten.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

Eine aufschiebende Wirkung tritt damit jedoch nicht ein.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen zur Einsichtnahme für die Dauer von zwei Wochen

beim Amt Marne-Nordsee, Bauverwaltung, Zimmer 13, Alter Kirchhof 4 - 5, 25709 Marne, in der Zeit von:

Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und zusätzlich

Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

sowie beim Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Wasser, Boden und Abfall, Kreishaus Heide, 4. Stock, Zimmer 409, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, in der Zeit von:

Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und zusätzlich

Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

aus.

Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 15.11.2011 und endet mit Ablauf des 29.11.2011.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Clausthal-Zellerfeld, den 18.10.2011
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrag

gez.

Fricke